

Windpark Gnadendorf-Stronsdorf

Genehmigung gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000,
UVP-G 2000, im vereinfachten Verfahren

Antragsteller: evn naturkraft Erzeugungsgesellschaft m.b.H.

Teilgutachten

Landschaftsbild
Wohn- und Baulandnutzung
Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr
Ortsbild
Sach- und Kulturgüter

Auftraggeber	Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr Abteilung Umweltrecht A-3109 St. Pölten, Landhausplatz 1 post.ru4@noel.gv.at www.noe.gv.at
Auftragnehmer	Knoll • Planung & Beratung DI Thomas Knoll - Ziviltechniker A-1020 Wien, Schiffamtsgasse 18 Tel. +43 (1) 216 60 91, Fax DW 15 office@knollconsult.at www.knollconsult.at
Bearbeitung	DI Thomas Knoll, Mag. Margit Groiss
Stand	Dezember 2015

1 Teilgutachten Landschaftsbild

1.1 Zusammenfassung

In der UVE sind die seitens des Projektwerbers vorgeschlagenen Maßnahmen beschrieben.

Zur Vermeidung von visuellen Störungen werden im Rahmen des ggst. Gutachtens noch zusätzliche Auflagen formuliert:

- Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Masten und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen vorgeschrieben sind.
- Herstellung von begrüntem Fundamenthügeln und Bepflanzungen der Böschungen mit heimischen standortgerechten Sträuchern zur Sichtverschattung der herausgehobenen Fundamente. Die Bepflanzungen der Böschungen sind vor bzw. spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme des Windparks durchzuführen und auf Dauer des Bestands des Windparks entsprechend zu pflegen. Mit der Maßnahme ist sicherzustellen, dass die herausgehobenen Fundamente nicht oder nur unwesentlich als bauliche Anlagen sichtbar sind. Es wird empfohlen, die Bepflanzungsmaßnahme mit dem Sachverständigen für Pflanzen, Tiere und Lebensräume abzustimmen, um sicherzustellen, dass durch die Bepflanzungen keine zusätzlichen Gefährdungen für Tiere (Anlockung) entstehen.

Bei projektgemäßer Ausführung des gegenständlichen Vorhabens unter Zugrundelegung der in der UVE formulierten Maßnahmen und mit Wirksamkeit der zusätzlich erforderlichen Auflagen wird das Landschaftsbild weder durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben, Zerschneidung der Landschaft noch durch visuelle Störungen in der Bau- und Betriebsphase erheblich beeinträchtigt. Dadurch liegt auch keine „nachhaltige Beeinträchtigung“ im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes vor.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Das Vorhaben liegt innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Der Vorhabensstandort liegt in keinem Bereich, dem aus Sicht des Landschaftsbildschutzes eine besondere Bedeutung zukommt.
- Die Sichtbeziehungen auf den Windpark sind bereichsweise durch Waldflächen, und das hügelige Geländere Relief eingeschränkt.
- Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. Von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume bleiben weiterhin frei.
- Das hoch sensible Landschaftsschutzgebiet und der Naturpark Leiser Berge ragen zu einem kleinen Teil in die Mittelwirkzone. Die wesentlichen Teile des Schutzgebietes liegen allesamt mehr als 5 km von der nächstgelegenen Anlage entfernt in der Fernwirkzone (z.B. Buschberghütte, Aussichtswarte Oberleiser Berg, Wildpark, Jakobsweg & Wanderweg 632). Da sich keine häufig frequentierten Punkte oder

Linien der Leiser Berge in der Mittelwirkzone finden, es bereichsweise zu Sichtverschattungen und Sichteinschränkungen durch das hügelige Geländere relief und durch Waldbestände kommt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen zu erwarten.

Wien am 22.12. 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Knoll', with a stylized, sweeping initial 'K'.

DI Thomas KNOLL

Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung

2 Teilgutachten Freizeit/Erholung/Fremdenverkehr

2.1 Zusammenfassung

Bei projektgemäßer Ausführung des gegenständlichen Vorhabens werden unter Zugrundelegung der in der UVE formulierten Maßnahmen weder der Erholungswert der Landschaft noch die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen sowie der Fremdenverkehr weder durch Lärmimmission, Schattenwurf, Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben, Zerschneidung der Landschaft noch durch visuelle Störungen in der Bau- und Betriebsphase erheblich beeinträchtigt. Dadurch liegt auch keine „nachhaltige Beeinträchtigung“ im Sinne des NÖ Naturschutzgesetzes vor.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Das Vorhaben liegt innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Der Vorhabensstandort liegt in keinem Bereich, der sich durch einen besonderen Erholungswert der Landschaft auszeichnet.
- Von den Radwegen und Spazierwegen sind die geplanten Anlagen tlw. sichtbar, wobei die visuellen Störungen aufgrund der geringen Verweildauer des Erholungsuchenden und die laufende Änderung seines Blickwinkels beschränkt sind.
- Die Sichtbeziehungen auf den Windpark sind bereichsweise durch Waldflächen, und das hügelige Geländere relief eingeschränkt.
- Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. Von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume bleiben weiterhin frei.
- Das hoch sensible Landschaftsschutzgebiet und der Naturpark Leiser Berge ragen zu einem kleinen Teil in die Mittelwirkzone. Die wesentlichen Teile des Schutzgebietes liegen allesamt mehr als 5 km von der nächstgelegenen Anlage entfernt in der Fernwirkzone (z.B. Buschberghütte, Aussichtswarte Oberleiser Berg, Wildpark, Jakobsweg & Wanderweg 632). Da sich keine häufig frequentierten Punkte oder Linien der Leiser Berge in der Mittelwirkzone finden, es bereichsweise zu Sichtverschattungen und Sichteinschränkungen durch das hügelige Geländere relief und durch Waldbestände kommt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen zu erwarten.

Wien am 22.12. 2015



DI Thomas KNOLL

Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung

3 Teilgutachten Ortsbild

3.1 Zusammenfassung

Bei projektsgemäßer Ausführung des gegenständlichen Vorhabens unter Zugrundelegung der in der UVE formulierten Maßnahmen wird das Ortsbild weder durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben noch durch visuelle Störungen in der Bau- und Betriebsphase erheblich beeinträchtigt.

Optische Veränderungen des Ortsbildes sind zu vermerken, die jedoch aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Das Vorhaben liegt innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Die gewidmeten Siedlungsgebiete befinden sich in zumindest 1200 m Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen.
- Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung ergeben sich kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark. Somit ergeben sich vorwiegend von den Ortsrandbereichen bzw. von den Siedlungserweiterungsgebieten mit lockerer Verbauung sowie von erhöhten Standpunkten Sichtbeziehungen zu den Windkraftanlagen.
- Die Ortschaften liegen oft in Niederungen.
- Die Sichtbeziehungen auf den Windpark sind bereichsweise durch Waldflächen, und das hügelige Geländere relief eingeschränkt.
- Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. Von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume bleiben weiterhin frei.

Wien am 22.12. 2015



DI Thomas KNOLL

Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung

4 Teilgutachten Wohn- und Baulandnutzung

4.1 Zusammenfassung

Bei projektspezifischer Ausführung des gegenständlichen Vorhabens unter Zugrundelegung der in der UVE formulierten Maßnahmen werden gewidmete Siedlungsgebiete weder durch Lärmimmission, Schattenwurf, Flächeninanspruchnahme, Zerschneidung der Landschaft noch durch visuelle Störungen in der Bau- und Betriebsphase erheblich beeinträchtigt.

Optische Veränderungen der Landschaft sind zu vermerken, die jedoch aufgrund folgender Faktoren vertretbar sind:

- Das Vorhaben liegt innerhalb der im Landesraumordnungsprogramm Windkraftnutzung vorgesehenen Zonen zur Windkraftnutzung (§ 20-Zonen). Bei der Festlegung dieser Zonen für die Windkraftnutzung war insbesondere auf die im NÖ Raumordnungsgesetz 2014 normierten Abstandsregelungen zu windkraftsensiblen Widmungsarten, auf die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die Netzinfrastruktur, auf die Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windparks sowie auf eine regionale Ausgewogenheit Bedacht zu nehmen. Gebiete mit wesentlichen Vorbehalten gegen die Windkraftnutzung wurden so ausgeschieden.
- Die gewidmeten Siedlungsgebiete befinden sich in zumindest 1200 m Entfernung zu den geplanten Windenergieanlagen.
- Von den ursprünglichen Siedlungsbereichen der Ortskerne mit geschlossener dichter Bebauung ergeben sich kaum Sichtbeziehungen zum geplanten Windpark. Somit ergeben sich vorwiegend von den Ortsrandbereichen bzw. von den Siedlungserweiterungsgebieten mit lockerer Verbauung sowie von erhöhten Standpunkten Sichtbeziehungen zu den Windkraftanlagen.
- Die Ortschaften liegen oft in Niederungen.
- Die Sichtbeziehungen auf den Windpark sind bereichsweise durch Waldflächen, und das hügelige Geländere Relief eingeschränkt.
- Es kommt zu einer sektoralen Neubelastung von vormals unbeeinflussten Sichträumen. Von Windenergieanlagen unbeeinflusste Sichträume bleiben weiterhin frei.

Wien am 22.12. 2015



DI Thomas KNOLL

Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung

5 Teilgutachten Sach- und Kulturgüter

5.1 Zusammenfassung

In der UVE sind die seitens des Projektwerbers vorgesehenen Maßnahmen beschrieben. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Sachgütern und Bodendenkmälern werden im Rahmen des ggst. Gutachtens folgende zusätzliche Maßnahmen formuliert:

- Rechtzeitig vor Baubeginn ist die weitere Vorgehensweise bezüglich archäologischer Fundstellen mit dem Bundesdenkmalamt abzustimmen.
- Rechtzeitig vor Baubeginn ist die genaue Lage sämtlicher betroffener Sachgüter in Kooperation mit den Betreibern/Eigentümern zu bestimmen. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.
- Sicherung und Berücksichtigung der im Nahbereich der Baustellenbereiches (Windenergieanlagen, Zuwegung, Erdkabeltrasse) befindlichen Kleindenkmäler zur Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Bei projektgemäßer Ausführung des gegenständlichen Vorhabens unter Zugrundelegung der in der UVE formulierten Maßnahmen und mit Wirksamkeit der zusätzlich erforderlichen Maßnahmen werden Sach- und Kulturgüter weder durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben noch durch visuelle Störungen in der Bau- und Betriebsphase erheblich beeinträchtigt. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Sach- und Kulturgüter sind demnach insgesamt als vertretbar einzustufen.

Wien am 22.12. 2015



DI Thomas KNOLL

Staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker
Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung

